

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

### **betreffend das Konto von Erika Kickton**

Geschäftsnummer: 300440/MBC

Zugesprochener Betrag: 10.375,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das veröffentlichte Konto von Erika Kickton (die „Kontoinhaberin“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Locarno.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als die Cousine zweiten Grades ihres Schwiegervaters, Dr. Erna Erika Christine Marie Kickton, identifizierte, die am 21. Mai 1896 in Berlin, Deutschland, geboren wurde. Die Ansprecherin erklärte, dass Dr. Erika Kickton die Tochter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] war. Die Ansprecherin identifizierte ihre Verwandte als eine Schriftstellerin und Dozentin, die während der 1920er und 1930er Jahre in der Schweiz wohnhaft war. Die Ansprecherin erklärte, dass Dr. Erika Kickton lesbisch war und dass sie ab 1929 mit ihrer Lebensgefährtin in der Villa Paradisa in Locarno-Monti, Schweiz, lebte. Darüber hinaus gab die Ansprecherin an, dass ihre Verwandte zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehrte und dass sie 1942 in der Domstrasse 3 in Potsdam-Neubabelsberg, Deutschland, wohnte. Laut der Ansprecherin wurde Dr. Erika Kickton von den Nationalsozialisten 14 Tage verhaftet, da sie den Hitlergruss verweigerte. Die Ansprecherin gab

an, dass ihre Verwandte unverheiratet war und keine Kinder hatte und dass sie am 28. September 1967 in Wiesbaden, Deutschland, verstarb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Kopien des Taufscheins von Dr. Erika Kickton und von ihren Pässen ein sowie eine Kopie der Todesanzeige von Dr. Erika Kickton, die vom verstorbenen Ehemann der Ansprecherin aufgeben wurde. Die Ansprecherin reichte auch Kopien der Erbdokumente ein, die belegen, dass der verstorbene Ehemann der Ansprecherin Alleinerbe von Dr. Erika Kickton war, und dass die Ansprecherin Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes ist, der am 4. Juni 1989 verstarb. Die Ansprecherin reichte weitere Dokumente ein, unter anderem Kopien von Fotos von Dr. Erika Kickton mit ihrer Lebensgefährtin und einen detaillierten Stammbaum. Diese sind ein Beleg für die Verwandtschaft von Dr. Erika Kickton und der Ansprecherin. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 6. Februar 1926 in Köln, Deutschland, geboren wurde und dass sie die Witwe von [ANONYMISIERT] ist, dem Sohn des Cousins zweiten Grades von Dr. Erika Kickton.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten eine undatierte Liste von Konten, die auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögen überwiesen wurden, da sie seit dem 9. Mai 1945 keine Kontoaktivität mehr aufgewiesen hatten und die Nationalität der Kontoinhaber nicht ermittelt werden konnte; eine Liste vom 24. Juli 1951 mit den Sparkonten mit geringem Guthaben, die zehn Jahre keine Aktivität aufgewiesen hatten und deren Inhaber die Bank nicht ermitteln konnte; und eine Kontenliste der Bank mit einer handgeschriebenen Ergänzung vom 17. August 1931. Gemäss dieser Unterlagen war die Kontoinhaberin Erika Kickton (oder Kichton), die in Locarno-Monti, Schweiz, wohnhaft war. Die Unterlagen der Bank zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Spareinlagenkonto besass. Diese Unterlagen zeigen des Weiteren, dass die Kontoinhaberin die Bank nach 1941 nicht mehr kontaktierte, und das Kontoguthaben auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögen überwiesen wurde. Das letzte bekannte Datum, an dem das Konto noch existierte, war der 24. Juli 1951. Das Guthaben des Kontos betrug zu diesem Zeitpunkt 53.65 Schweizer Franken.

Die Unterlagen der Bank geben weder Aufschluss darüber, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, noch wem das Guthaben ausbezahlt wurde. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es auf diesem Konto seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gab. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben erhalten haben.

## **Analyse des CRT**

### Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Name der Verwandten der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Die Ansprecherin identifizierte die Stadt, in der ihre Verwandte 1929 wohnte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Unterlagen der Bank ausser ihrem Namen und ihrem Wohnort keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin enthalten. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Kopien des Taufscheins von Dr. Erika Kickton, ihren Pässen, Fotos, Todesanzeige und Erbdokumente über den Nachlass von Dr. Erika Kickton, die unabhängig voneinander belegen, dass die in den Bankunterlagen angegebene Kontoinhaberin in der gleichen Stadt wohnte wie die Kontoinhaberin. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto bestehen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass die Kontoinhaberin homosexuell war und mit ihrer Lebensgefährtin in den 1920er und 1930er Jahre in der Schweiz zusammenlebte, dass sie während dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland wohnhaft war und dass sie von den Nationalsozialisten verhaftet wurde, da sie den Hitlergruss verweigerte.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie Dokumente einreichte, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Cousine zweiten Grades ihres Schwiegervaters ist. Darüber hinaus reichte die Ansprecherin Kopien von Erbdokumenten ein, die belegen, dass der verstorbene Ehemann der Ansprecherin Alleinerbe von Dr. Erika Kickton war, und dass die Ansprecherin Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes ist. Es gibt keine Informationen über weitere noch lebende Erben der Kontoinhaberin.

### Verbleib des Kontoguthabens

Da das Konto noch nach dem Zweiten Weltkrieg bestand, da es der Kontoinhaberin und ihren Erben nach dem Krieg nicht möglich gewesen wäre, Informationen über ihr Konto von der Bank zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; da es keinen Beleg dafür gibt, dass das Guthaben der Kontoinhaber ausbezahlt wurde, und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das

CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um die Cousine zweiten Grades ihres Schwiegervaters handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Spareinlagenkonto. Die Unterlagen der Bank geben Aufschluss darüber, dass das Guthaben des Spareinlagenbuchs am 24. Juli 1951 53.65 Schweizer Franken betrug. Laut Artikel 29 der Verfahrensregeln wird der Wert des Kontoguthabens, wenn das Guthaben eines Spareinlagenkontos weniger als 830,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, auf 830,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 10.375,00 Schweizer Franken.

### Aufteilung des zugesprochenen Betrags

Gemäss Artikel 23(2)(b) der Verfahrensregeln, falls keiner der genannten Berechtigten eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, spricht das CRT das Konto dem Ansprecher zu, der eine ununterbrochene Reihe von Testamenten oder anderen Erbdokumenten vorweisen können, wobei der Ansprecher, der Testamente vorweisen kann, den Vorrang hat vor Ansprechern, die Erbdokumente vorweisen. Im vorliegenden Fall reichte die Ansprecherin Kopien von Erbdokumenten ein, die belegen, dass der verstorbene Ehemann der Ansprecherin Alleinerbe von Dr. Erika Kickton war, und dass die Ansprecherin Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemannes ist. Diese ununterbrochene Reihe von Erbdokumenten zeigt, dass die Ansprecherin die einzige Begünstigte des Nachlasses der Kontoinhaberin ist. Demnach steht die Ansprecherin die volle Auszahlungssumme zu.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus

Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
der 19 November 2003